

Satzung

vom 27.02.2013 zur Änderung der **Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Donaueschingen** vom 23.01.2008 in der Fassung vom 25.04.2012

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. S. 22, ber. 2004 S. 653), zuletzt geändert am 04.05.2009 (GBl. S. 185, 191), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 25.01.2012 (GBl. S. 65, 68), hat der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen am 26.02.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Donaueschingen vom 23.01.2008 in der Fassung vom 25.04.2012 wird wie folgt geändert:

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 2.200.000 €.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Donaueschingen, den 27. Februar 2013

Thorsten Frei
Oberbürgermeister

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.